

Ausstellerinformationen / Anmeldung

Veranstalter

talbrand | Messeorganisation
Friedrich-Ebert-Str. 90
42103 Wuppertal

Tel.: 0202 | 251 74 90

Fax: 0202 | 514 77 11

Email: info@talbrand.de

Veranstaltungsort

Unihalle Wuppertal
Albert-Einstein-Str. 20
42119 Wuppertal

Zeitraum

Öffnungszeiten

Samstag, 20.09.2008 - 10:00 Uhr - 18:00 Uhr

Sonntag, 21.09.2008 - 10:00 Uhr - 18:00 Uhr

Aufbau

Freitag, 19.09.2008 - 8:00 Uhr - 20:00 Uhr

Abbau

Sonntag, 21.09.2008 - 18:00 Uhr - 22:00 Uhr

Anmeldung

Bitte melden Sie sich mit dem umseitigen Anmeldeformular an. Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung und ca. zwei Wochen vor Messebeginn abschließende Informationen. Unsere ausführlichen Teilnahme-bedingungen finden Sie auf unserer Homepage.

Stände

Standflächen stehen ab 6 m² (3x2m) zur Verfügung. Vorbereitete Messestände, Stellwände etc. können über unsere Partnerfirmen angemietet werden. Es gelten die gesetzlichen Brandschutzvorschriften (weitere Informationen finden Sie auf unsere Homepage).

Programm

Sie möchten an unserer Vortragsreihe als Referent teilnehmen teilnehmen? Tagen Sie bitte unten auf der Anmeldung Ihr Thema sowie Ihren Wunschtermin ein.

Firma: _____

Thema: _____

Vortragslänge: _____

Wunschtermin: _____

Uhrzeit: _____

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir einen freien Vortragsraum zu Ihrer gewünschten Zeit nicht garantieren können.

Hiermit buchen wir verbindlich einen Messestand auf der Bergisch Leben 2008 am 20. und 21. September in der Unihalle Wuppertal. Die allgemeinen Mietbedingungen zur Teilnahme haben wir gelesen und akzeptiert.

Firma / Name: _____
 Ansprechpartner: _____
 Straße: _____
 PLZ / Ort: _____
 Telefon: _____ Mobil: _____
 Fax: _____ Email: _____

Standbuchung

- Reihenstand 65,- €/m²
 Eckstand 70,- €/m²
 Kopfstand 75,- €/m²
 Blockstand 75,- €/m²

Standfläche ____ x ____ m = ____ m² x EUR ____ pro m² = EUR _____

Stromversorgung

- 230 V / 3KW 45,- €
 400 V / 10 KW 95,- €

Der Preis für die Stromversorgung gilt für die Länge der Veranstaltung und beinhaltet die Verlegung bis zu Ihrem Stand.

Anmeldung Mitaussteller (200,- € Pauschale pro Mitaussteller)

Wir melden folgende Unternehmen als Mitaussteller auf unserem Standgelände an:

Firma: _____ Branche: _____
 Firma: _____ Branche: _____

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____

Mit der Buchung sind 50% der Summe als Anzahlung fällig. Die Restsumme ist fällig bis zum 15.08.2008. Bei Stornierungen bis einschließlich dem 31.06.2008 fallen 50% der Standkosten, ab dem 01.07.2008 fallen 100% aller bestellten Leistungen an Ausfallgebühren an. Alle Preise zzgl. 19% MwSt.

Allgemeine Mietbedingungen

1. Ausstellungsort und –zweck, Öffnungszeiten

Die "Bergisch Leben" ist eine Beratungs, Informations- und Verkaufsmesse. Alle Präsentationen müssen dem Ausstellungszweck entsprechen. Die Ausstellung ist am angekündigten Ort am Samstag und Sonntag von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Eine Änderung der Öffnungszeiten kann vom Veranstalter beschlossen werden.

2. Platzbestellung – Anmeldung

Die Platzbestellung ist für den Aussteller verbindlich und unwiderruflich. Mit Abgabe der Anmeldung anerkennt der Aussteller die gegenständlichen Bedingungen. Streichungen, Ergänzungen und Vorbehalte in der Anmeldung gelten als nicht beigelegt und werden auch durch Annahme der Anmeldung nicht anerkannt.

3. Zurückziehung der Anmeldung

Wird die Anmeldung vom Aussteller storniert, so stehen dem Veranstalter 50 % der Standmiete als Stornogebühr zu. Ab vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist diese Sonderregelung abgeschlossen; es ist die gesamte Standmiete in diesem Fall als Stornogebühr zu begleichen. In beiden Fällen ist die Stornogebühr als pauschalierter Schadenersatz vereinbart, sodass auf eine Minderung dieses Schaden-ersatzanspruches, aus welchem Grunde immer, auch aus dem Titel der Vorteilsausgleichung, verzichtet wird.

4. Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis ist auf umseitiger Anmeldung abgedruckt. Jeder angefangene Quadratmeter wird auf die volle Quadratmeterzahl aufgerundet. 2 Wochen vor Messebeginn werden die gesamten Standkosten bzw. Installationskosten fällig gestellt. Im Falle des nicht rechtzeitigen Zahlungseinganges ist der Veranstalter berechtigt, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten und den vereinbarten Ausstellungsplatz anderweitig zu vergeben. Diesfalls ist vom Aussteller eine Stornogebühr zu bezahlen. Diese beträgt 50 % der Standmiete bis 4 Wochen vor Messebeginn, danach kommen 100% der Standmiete zur Anrechnung.

5. Standgestaltung – Aufbau – Abbau – Werbung

Die Gestaltung der Stände auf dem zugeteilten Platz ist Angelegenheit des Ausstellers. Die Aufbauhöhe ist auf 250 cm beschränkt, zur Überschreitung der Bauhöhe bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters. Die vorgeschriebene Aufbauhöhe darf auch nicht durch Firmenschilder, Transparente etc. überschritten werden. Diese dürfen auch nicht in die Gänge hineinragen. Die Gestaltung der Stände sowie deren Abgrenzungen hat nach Anweisung des Veranstalters aufgrund der mit der Zuteilung übergebenen Pläne zu erfolgen. Eigene Standaufbauten und Dekorationen müssen ausnahmslos den geltenden Bau- und Brandschutzvorschriften entsprechen. Elektroinstallationen müssen vom Hallenelektriker genehmigt und befundet werden. Das unmittelbare Anbauen an den Grundaufbau mit eigenen Konstruktionen ist nicht zulässig. Der Standaufbau muss bis spätestens 19.09., 20 Uhr abgeschlossen sein, da der Veranstalter sonst das Recht hat, über den Platz anderweitig zu verfügen. Selbst wenn der Platz bis zu diesem Termin vom Aussteller nicht belegt wurde, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Standmiete aufrecht. Sollte der Abbau nicht fristgerecht erfolgen, ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Platzfläche auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchzuführen. Werbung außerhalb der Platzfläche ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters gestattet. Aufbauzeit: Freitag, 19.09.08, 8–20 Uhr, Abbauzeit: Sonntag, 21.09.08, ab 18 Uhr

6. Verkaufsregelung

Es ist erlaubt – unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Preisauszeichnungspflicht) – während der Messe, direkt zu verkaufen und die Ware dem Käufer sofort auszuliefern. Der Aussteller erklärt sich jedoch damit einverstanden, den Verkauf nicht in marktschreierischer Weise durchzuführen. Der Aussteller verpflichtet sich, während der ganzen Dauer der Veranstaltung seinen Stand besetzt zu halten und ausschließlich seine angemeldeten Ausstellungsgüter bzw. Dienstleistungen auszustellen.

7. Verkauf von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr

Die entgeltliche Abgabe von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr ist dem Aussteller nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters gestattet. Für den Fall eines Verstoßes gegen diese Bestimmung ist der Aussteller verpflichtet, eine Vertragsstrafe von € 600,- je m² gemieteter Standfläche pro Tag an den Veranstalter zu bezahlen. Die Vertragsstrafe ist vom Nachweis eines Verschuldens oder eines Schadens unabhängig und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt vorbehalten.

8. Ausstellungsplätze – Untervermietungen

Die Ausstellungsplätze sind vom Aussteller während der gesamten Ausstellungszeit besetzt zu halten. Ebenfalls untersagt ist die Räumung und der Abbau des Standes vor Beendigung der Veranstaltung. Das Weiter bzw. Untervermieten des Ausstellungsstandes (auch teilweise bzw. kostenlos) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters möglich. Die Mitausstellerpauschale beträgt 200,- €. Bei Zuwiderhandeln wird die doppelte Standmiete in Rechnung gestellt.

9. Reinigung

Die Reinigung der allgemeinen Teile des Ausstellungsgebietes wird vom Veranstalter durchgeführt. Die Reinigung des Standes ist vom Aussteller selbst durchzuführen oder wird gegen Berechnung vom Veranstalter übernommen. Für die Wegschaffung des Verpackungsmaterials hat der Aussteller zu sorgen. Unerlaubt abgestellte Güter und Verpackungsmaterialien an Eingängen, in Gängen etc. werden auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt.

10. Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten Gegenstände und Ausrüstungen, auch nicht für die von den Aussteller, ihren Beauftragten, Angestellten oder Besuchern abgestellten Fahrzeuge.

Der Veranstalter haftet auch nicht für Schäden jedweder Art, die im Zuge der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Ausstellung selbst, dessen Bediensteten oder Beauftragten, Besuchern oder dritten Personen, aus welchen Gründen immer, entstanden sind. Der Aussteller haftet für die durch ihn, seine Bediensteten, Angestellten, Beauftragten oder seine Besucher verursachten Schäden jeder Art, wobei er den Veranstalter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten hat.

11. Brandschutzvorschriften

Die Ausstellung wird kommissioniert. Die Feuerwehr duldet insbesondere kein Styropor und keine sonstigen leicht entflammaren Gegenstände (Teppiche, Vorhänge und Dekorationsmaterial), sofern sie nicht mit einem Feuerschutzmittel imprägniert sind. Feuerlöscheinrichtungen und Gänge sind jederzeit freizuhalten. Verpackungsmaterial darf nicht in den Gängen gelagert werden.

12. Sonderwünsche

Zusatzwünsche laut Angebotsliste.

13. Ablehnung der Anmeldung

Der Veranstalter ist berechtigt, auch nach erfolgter Platzzuteilung eine Anmeldung eines Ausstellers abzulehnen, wenn ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren gegen den Aussteller eröffnet wurde oder droht, Waren ausgestellt werden sollen, die nicht dem Ausstellungsthema oder der in der Platzbestellung genannten Warengruppe entsprechen. Außerdem steht es dem Veranstalter frei, Anmeldungen ohne jede Begründung abzulehnen. Ein Aussteller erwirbt durch eine einmalige Zulassung zu einer Ausstellung keinerlei Rechtsanspruch auf Zulassung zu weiteren Ausstellungen. Soweit sich im Interesse der Veranstaltung die Notwendigkeit ergibt, nach Annahme der Anmeldung und Platzzuteilung einen anderen Ausstellungsplatz zuzuweisen, Ausmaß und Lage des Ausstellungsplatzes abzuändern oder bauliche Veränderungen durchzuführen, ist der Veranstalter hierzu berechtigt. Kann über einen zugewiesenen Platz nicht verfügt werden, so steht dem Aussteller lediglich Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Platzmiete zu. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Bei Beschwerden durch Aussteller oder Besucher über unseriösen Verkauf oder Verkaufsgespräche hat die Ausstellungsleitung das Recht, den Stand zu schließen, wobei die Verpflichtung zur Standmietenzahlung voll bestehen bleibt.

14. Filmen und Fotografieren

Der Veranstalter hat das Recht, im Ausstellungsgelände für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu fotografieren und zu filmen. Der Aussteller verzichtet in dem Zusammenhang auf alle Ansprüche aus dem Urheberrecht.

15. Datenschutz

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die dem Veranstalter bekannt gegebenen Daten vom Aussteller automationsunterstützt verarbeitet und übermittelt werden.

16. Sonderveranstaltungen

Sonderveranstaltungen, Musikdarbietungen, Gewinnspiele, Vorführungen in Bild und Ton etc. auf den Ausstellungsplätzen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Veranstalters durchgeführt werden. Genehmigte Sonderveranstaltungen oder Vorführungen sind so durchzuführen, dass keine Belästigung durch Lärm, Staub, Abgase etc. verursacht oder der sonstige Ablauf der Ausstellung beeinträchtigt ist.

17. Abänderungen – Nebenabreden

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

18. Verletzung der Ausstellungsbedingungen, Gesetzesverletzung

Nichtbeachtung oder Verstöße gegen die Ausstellungs- und Vertragsbedingungen, wie auch Verletzung gesetzlicher Bestimmungen berechtigen den Veranstalter, den Platz sofort zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Dies geschieht auf Kosten und Gefahr des Ausstellers. Den Anordnungen und Weisungen der Ausstellungsleitung und deren Beauftragten ist vom Aussteller unbedingt Folge zu leisten.

19. Veränderungen von Ausstellungsort und –termin

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik oder politischer Ereignisse nicht durchgeführt werden, so kann der Veranstalter vom Aussteller dennoch 25 % der Flächenmiete als Kosten entschädigung verlangen, sofern die Durchführung der Veranstaltung nicht zu vertreten ist. Wird der Ausstellungstermin verschoben, verlängert oder der Ausstellungsort verlegt, haben die Aussteller in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadenersatz.

20. Pfandrecht

Der Veranstalter wird für fällige und berechnete Forderungen gegen den Aussteller das Pfandrecht an allen vom Aussteller in das Messegelände eingebrachten Gegenständen aller Art eingeräumt. Der Veranstalter ist berechtigt, die Pfandgegenstände zurückzubehalten und auf Kosten und Gefahr des Ausstellers einzulagern.

21. Ergänzende Bestimmungen, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wuppertal. Das Mitnehmen von Tieren jeder Art in die Ausstellungsräume ist verboten. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die vorliegenden Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen gelten auch für alle anderen im Rahmen der Ausstellungsteilnahme zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter abgeschlossenen Vereinbarungen.